TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

1.1 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN -CAMPINGPLATZ-

(§ 10 BauNVO)

(1) Die Campingplatzgebiete dienen ganzjährig zu Zwecken der Erholung und der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitzwecke, die das Erholen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind:
1. Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile
2. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für mobile Freizeitgestaltung der Campingplatzbenutzer,
3. die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Plangebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
4. Anlagen für die Platzverwaltung, Technikstationen für die Versorgungseinrichtungen
5. Kleine bauliche Anlagen zur Aufnahme von sanitären Anlagen sowie Gerätehäuschen bis zu 9m³ Rauminhalt (i.S. § 2 Abs. 4 Zelt- und CampingVO)

(3) Ausnahmsweise kann zugelassen werden
1. eine Wohnung für den Aufsichts- und Betriebsinhaber oder den Betriebsleiter.

1.2 WINTERAUFSTELLUNG

In den SO-Camping-Gebieten ist eine ganzjährige Aufstellung zulässig.

1.3 AN- UND UMBAUTEN IN DEN SO-CAMPING-GEBIETEN

Im Plangebiet sind An- und Umbauten wie feste Sockelverbindungen, Vorbauten und Holzzäune nicht zulässig.

1.4 NEBENANLAGEN IN DEN SO-CAMPING-GEBIETEN

Als Nebenanlagen sind nur zulässig:
-Terrassen oder Vorzeltplätze bis max. 20m²
-Versorgungsanlagen im Sinne des §14 Abs. 2 BauNVO
-bauliche Anlagen, die der Einrichtung von Sport- und Spielflächen dienen.

2. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

2.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(§ 23 BauNVO)

Im SO-Campingplatz-Gebiet sind überdachte Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

3. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.1a BauGB)

3.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient als Ersatzaufforstung für die Umwandlung des Waldes auf dem bestehenden Campingplatz gemäß § 12 Abs.2 Landeswaldgesetz.

3.2 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist mit standortheimischen Laubgehölzen aufzuforsten und nach den Richtlinien zur naturnahen Waldentwicklung des Landes Schleswig- Holstein zu bewirtschaften, zu schützen und zu pflegen (Vorschlag Pflanzliste siehe Grünordnungsplan).

3.3 Die unter Ziffer 3.2 getroffenen textlichen Festsetzungen sind Ausgleichsmaßnahmen und werden den durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

4. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

4.1 Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind standortgerechte, einheimische Gehölze anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (Pflanzenliste siehe Grünordnungsplan).

4.2 Für die in der Planzeichnungen festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume sind heimische, standortgerechte Arten zu pflanzen. (Pflanzliste siehe Grünordnungsplan)

4.3 Im Umlegungsteil sind jeweils 6 Standplätze mit einer als zweireihig versetzt gepflanzten Hecke zu umpflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen; je Standplätze ist ein Laubbaum wegseitig zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (Vorschlag Pflanzliste siehe GOP)

5. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN IN DEN SO-CAMPING-GEBIETEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)

5.1 OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG

Die Erschließungswege und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster mit 30% Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen o.ä.) zu befestigen. Für die Hauptzufahrt südlich des Empfangsgebäudes ist eine Asphaltdecke zulässig.

5.2 GESTALTUNG DER STANDPLÄTZE

Standplätze sind mit Rasen oder einer anderen Vegetationsdecke zu gestalten. Ausgenommen sind die unter Ziffer 1.4 genannten zulässigen Nebenanlagen.

6. WALDABSTAND

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Der Waldabstand ist von leichtentflammbarem Bewuchs, insbesondere Nadelbäumen und von brennbaren Stoffen freizuhalten, die eine Feuchtbrücke bilden können. (gemäß § 3 (5) LV zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden vom 31.10.1995 - Schl.-H. S. 354 Nr. 17)

Der Waldschutzstreifen ist von Bebauung, wie Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen (mit Ausnahme von Vorzeltplätzen und Wegen) freizuhalten.